

Merkblatt und Richtlinie zur Umschulung von Medizinischen Fachangestellten

vom 20.06.1992, geändert am 19.04.1996 (Beschluss Nr. V/481/19.04.96/45),
Angleichung an die Novellierung des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 01.04.2005,
redaktionell geändert zum Zeitpunkt der Berufs-Neuordnung am 22. Juni 2006

Allgemeines

- Grundlage für eine geordnete, einheitliche und anerkannte Umschulung ist die "Verordnung über die Berufsausbildung zum/zur Medizinischen Fachangestellten" vom 26. April 2006.
- Den besonderen Erfordernissen der beruflichen Erwachsenenbildung Rechnung tragend, sind Umschulungen nach Inhalt und Organisation Ausbildungen mit verkürzter Dauer gleichzusetzen.
- Die laut Ausbildungsberufsbild zu entwickelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sollen im bewährten dualen System erworben werden.
- Daher sind die Richtlinien für das Ausbildungswesen der Medizinischen Fachangestellten zur Einstellung von Auszubildenden analog anzuwenden.

Arten der Umschulung

- In der Regel sind Umschulungen betriebliche Einzelumschulungen.
- Erfüllt die/der Umschüler/in bestimmte Vorbedingungen (z.B. arbeitslos oder von Arbeitslosigkeit bedroht oder ohne Berufsabschluss in einer Arztpraxis beschäftigt), kann die Agentur für Arbeit eine Förderung der Umschulung gewähren (s. dazu auch "Empfehlungen zur Ausbildungsvergütung")
- Daneben besteht für den Arzt aber auch die Möglichkeit, die Umschulung finanziell selbst zu tragen, falls der/die Umschüler/in die Förderkriterien der Agentur für Arbeit nicht erfüllt.

Dauer der Umschulung

Aufgrund der persönlichen Situation der Umschülerin/des Umschülers, d. h.

- der Lebenserfahrung,
- der Lernmotivation,
- des Alters sowie
- des Vorberufes

ist eine generelle einjährige Verkürzung festgelegt.

Die normale anzusetzende Dauer für Umschulungsverträge beträgt somit **zwei Jahre (24 Monate)**. Verkürzungen sind nicht möglich.

Vermittlung von Ausbildungsinhalten

Um die Vermittlung der laut Verordnung über die Berufsausbildung zum/zur Medizinischen Fachangestellten notwendigen Ausbildungsinhalte des Berufsbildes abzusichern, gilt auf der Grundlage von § 27 Abs. 2 BBiG folgende Regelung:

1. Für alle Umschüler/innen wird eine **Hospitationszeit von sechs Wochen** innerhalb von zwei Ausbildungsjahren in mindestens einer anderen Praxis nachdrücklich empfohlen.
2. Für alle nicht hausärztlich tätigen Praxen besteht die Empfehlung, mindestens die Hälfte der Hospitationszeit in einer anderen Praxis zu organisieren.
3. Auszubildende Praxen, die hausärztlich tätig sind, können die Fachrichtung der Hospitationspraxis frei wählen.